

Ausgabe DEZEMBER
2017

tax DOCTOR

HHP

DIE ERSTE WAHL IN WIRTSCHAFTSBERATUNG

**Gewinnfrei-
betrag
Neuerung ab
2017**

Seite 03

**Ärzte und
Umsatzsteuer**

Seite 04

**Pauschalierung
ja oder nein?**

Seite 07



Ärzte und Steuern

steuerliche Neuerungen

EDITORIAL



© Philipp Rank

Liebe Leserin, lieber Leser!

BALD IST WIEDER EIN JAHR GESCHAFFT!

Bis es soweit ist, kann das steuerliche Ergebnis des laufenden Jahres noch „gesteuert“ werden. Haben Sie schon Ihre Investitionen für den Gewinnfreibetrag 2017 getätigt oder sich überlegt, ob anstehende Ausgaben noch dieses Jahr gemacht werden sollen? Haben Sie während des Jahres Ausgaben für Ihre Kinder getätigt, welche in Ihrer Steuererklärung steuermindernd geltend gemacht werden können?

Um diese und auch noch einige andere Fragen zu klären, finden Sie in unserer aktuellen Ausgabe des TaxDOCTOR nicht nur wichtige Informationen zu Neuerungen im Bereich der Kleinunternehmerregelung, der Hauptwohnsitzbefreiung sowie des Gewinnfreibetrages, sondern auch einige hilfreiche Steuertipps, welche Ihnen helfen sollen, Ihre Steuersituation nochmals zu optimieren.

Die steuerliche „Wunderwaffe“ Gewinnfreibetrag ist unseren Klienten bereits ans Herz gewachsen. Um den genauen Betrag ermitteln zu können, ist eine möglichst exakte Prognoserechnung für das laufende Jahr unumgänglich. Auch kann man dadurch einerseits schon während des Jahres Rückschlüsse auf das steuerpflichtige Einkommen ziehen, andererseits knüpft sich daran auch eine optimale Liquiditätsplanung, die große Überraschungen betreffend möglicher Steuer- sowie Sozialversicherungsnachzahlungen im Folgejahr vermeiden lässt.

Immer häufiger stellt sich auch die Frage, welche umsatzsteuerlichen Unterschiede bzw. Besonderheiten bei der Erbringung von bestimmten ärztlichen Leistungen gegeben sind, denn die Umsatzsteuerfreiheit betrifft nicht alle Leistungen, die ein Arzt erbringt. Was ist beim Kauf von Geräten oder anderen Gegenständen aus dem EU-Gemeinschaftsgebiet zu beachten? Worauf es dabei ankommt, möchten wir Ihnen im Überblick zeigen.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie erholsame Feiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Patricia Hueber, office@bhp.eu

Inhalt

- 03** Änderungen beim Gewinnfreibetrag: Beschränkung entfällt
- 04** Ärzte und Umsatzsteuer
- 05** Schönheitschirurgie und umsatzsteuerpflichtige Leistungen
- 06** Kleinunternehmer: Welche Umsätze sind nicht mehr einzurechnen?
- 07** Betriebsausgabenpauschalierung vs tatsächliche Betriebsausgaben
- 08** Renovierung Arztpraxis
– Aktivierung oder sofortige Betriebsausgabe?
- 08** Was bringt die Arbeitnehmerveranlagung für angestellte Ärzte?
- 10** Neuerungen im Bereich der Hauptwohnsitzbefreiung bei der Veräußerung von Eigenheimen „samt Grund und Boden“
- 11** Zuverdienstmöglichkeiten beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in dieser Publikation zumeist auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung grundsätzlich für beide Geschlechter.



Änderungen beim Gewinnfreibetrag: Beschränkung entfällt

Für Wirtschaftsjahre, die ab dem 01.01.2017 beginnen, wurden nun die Möglichkeit für Investitionen im Zusammenhang mit dem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag wiederum erweitert. Nach § 10 Einkommensteuergesetz (EStG) können grundsätzlich alle natürlichen Personen mit betrieblichen Einkünften bei der Gewinnermittlung eines Betriebes einen Gewinnfreibetrag (GFB) geltend machen. Dieser wird steuerfrei gestellt und mindert somit den zu versteuernden Jahresgewinn dieses Betriebes. Abhängig vom jeweiligen Gewinn des Kalenderjahres beträgt der GFB:

- für die ersten € 175.000,00 13%,
- für weitere € 175.000,00 7% und
- für die nächsten € 230.000,00 4,5%.

In Summe kann daher pro Veranlagungsjahr höchstens ein GFB iHv. € 45.350,00 steuerfrei gestellt werden.

Der GFB besteht aus dem sogenannten Grundfreibetrag und einem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag. Der **Grundfreibetrag** beträgt 13%, ist an keine Investitionsvoraussetzungen gebunden und kann bis zu einem Gewinn von € 30.000,00, max. daher € 3.900,00 steuermindernd geltend gemacht werden. Der **investitionsbedingte Gewinnfreibetrag** hingegen, steht erst ab einem Gewinn von € 30.000,00 zu und muss in gesetzlich normierte begünstigte Wirtschaftsgüter investiert werden, um sich steuermindernd auf den Jahresgewinn eines Betriebes auszuwirken.

Zu den begünstigten Wirtschaftsgütern zählte der Gesetzgeber bisher:

- bestimmte abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Mindestnutzungsdauer von 4 Jahren (nicht dazu zählen jedoch zB. PKWs, gebrauchte Wirtschaftsgüter oder ge-

ringwerte Wirtschaftsgüter, die einen Wert von € 400,00 nicht überschreiten) oder
■ Wohnbauanleihen.

Ab dem 01.01.2017 werden die Investitionsmöglichkeiten für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag dahingehend ausgeweitet, dass auch wieder in andere Wertpapiere wie zB. bestimmte Anleihen von Staaten, Banken und Unternehmen und bestimmte Investmentfonds investiert werden kann. Einzige Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass diese Wertpapiere dem Anlagevermögen des Betriebes zugerechnet und diesem mindestens 4 Jahre gewidmet werden. Somit entfällt ab dem 01.01.2017 die Beschränkung, dass für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag, abgesehen von abnutzbaren körperlichen Wirtschaftsgütern, nur Wertpapiere in Form von Wohnbauanleihen in Frage kommen. ■

Ärzte und Umsatzsteuer



Nach § 6 Abs 1 Z 19 Umsatzsteuergesetz (UStG) sind die Umsätze aus ärztlicher Tätigkeit, welche Umsätze aus Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin darstellen umsatzsteuerfrei und fallen somit unter eine sogenannte unechte Steuerbefreiung. Dies bedeutet, dass die ärztliche Leistung ohne Umsatzsteuer an die Patienten verrechnet wird und dafür im Gegenzug von den im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit gemachten Ausgaben, kein Vorsteuerabzug zusteht.

Folgende Leistungen von Ärzten unterliegen jedoch der Umsatzsteuerpflicht:

- Leistungen die keine Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin darstellen (zB. Arbeitsmediziner)
- Tätigkeiten eines Schönheitschirurgen, bei welchen kein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht,
- schriftstellerische Tätigkeiten, auch wenn es sich hierbei um Berichte in ärztlichen Fachzeitschriften handelt,
- Vortragstätigkeiten,
- Lehrtätigkeiten,
- die Lieferung von Hilfsmitteln wie zB. Kontaktlinsen,

- der Verkauf von Medikamenten oder
- die entgeltliche Nutzungsüberlassung von medizinischen Geräten.

Umsatzsteuer und EU – Was tun beim Kauf von Geräten oder anderen Gegenständen aus der EU?

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Ärzte Produkte oder Geräte aus der EU beziehen und dabei Probleme mit der Umsatzsteuer entstehen, weil die UID-Nummer an den Verkäufer im EU-Ausland weitergegeben wird.

Grundsätzlich sind folgende zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Wenn Ärzte nur **unecht umsatzsteuerbefreite** Umsätze erbringen, liegt grundsätzlich kein innergemeinschaftlicher Erwerb vor, sondern ein Schwellenerwerb. Ärzte gelten dann als Schwellenerwerber, wenn sie eine Erwerbsschwelle von € 11.000,00 für alle Erwerbe aus dem Gemeinschaftsgebiet innerhalb des letzten Kalenderjahres und im laufenden Kalenderjahr nicht überschritten haben. Als Schwellenerwerber werden Ärzte wie

Privatpersonen behandelt. Dies führt dazu, dass der Erwerb im Herkunftsland zu versteuern ist und daher kein innergemeinschaftlicher Erwerb bzw für den Verkäufer keine innergemeinschaftliche Lieferung vorliegt. Gibt der Arzt jedoch bei diesem Wareneinkauf seine UID-Nummer bekannt, kann der Verkäufer eine innergemeinschaftliche Lieferung durchführen. Dies bedeutet, dass der Arzt, die Umsatzsteuer an den österreichischen Fiskus abzuführen hat. In diesem Fall gilt die Bekanntgabe der UID-Nummer als freiwilliger Verzicht auf die Erwerbsschwelle, auch wenn der Arzt diese grundsätzlich noch nicht überschritten hat. Ab dem Überschreiten der Erwerbsschwelle wird der Arzt im umsatzsteuerlichen Sinne als normaler Unternehmer behandelt. Das bedeutet, dass keine ausländische Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wird, dafür aber Umsatzsteuer an das österreichische Finanzamt zu bezahlen ist.

2. Nicht als Schwellenerwerber gelten Ärzte dann, wenn Sie für **steuerpflichtige** Umsätze (beispielsweise Handel mit Diätprodukten) innerhalb der EU für diese Umsätze Waren einkaufen. Dann liegt für diesen Einkauf aus Sicht des Arztes ein innergemeinschaftlicher Erwerb bzw. aus Sicht des Lieferanten eine innergemeinschaftliche Lieferung vor. Dies führt dazu, dass der Arzt als Unternehmer angesehen wird, seine UID-Nummer angeben muss und in Österreich Erwerbssteuer an den Fiskus abzuführen hat. Diese Erwerbssteuer kann jedoch von dem Arzt wiederum als Vorsteuer abgezogen werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die gekauften Waren, zur Ausführung steuerbarer Umsätze verwendet werden. Daher führt die Erwerbssteuer nur bei Ärzten zu tatsächlichen Kosten, welche nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. ■

Schönheitschirurgie und umsatzsteuerpflichtige Leistungen

Grundsätzlich sind Umsätze aus Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die ein Arzt im Rahmen seiner Tätigkeit erzielt, von der Umsatzsteuer unecht befreit. Dies bedeutet, dass vom Arzt für diese Art der Leistungen keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wird und für Ausgaben in diesem Zusammenhang mit dieser Tätigkeit keine Vorsteuern vom Finanzamt erstattet werden. Nach den Umsatzsteuerrichtlinien umfasst die Tätigkeit als Arzt auch ästhetisch-plastische Leistungen (Operationen und Behandlungen) mit medizinischer Indikation, wenn ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht. Das Vorliegen dieser Voraussetzung beurteilt der behandelnde Arzt. Diese Beurteilung, die durch die Erklärung als steuerfreie Arztleistung dokumentiert wird, bindet die Finanzverwaltung. Aufgrund einer aktuellen Entscheidung des deutschen Bundesfinanzgerichts, betreffend die umsatzsteuerpflichtige Beurteilung von schönheitschirurgischen Leistungen, wollen wir sie mit diesem Beitrag nochmals über umsatzsteuerpflichtige Leistungen von Schönheitschirurgen informieren. Nachdem es sich um eine Entscheidung eines deutschen Bundesfinanzgerichts handelt, hat diese keine unmittelbare Auswirkung in Österreich, erfahrungsgemäß sind diese Entscheidungen aber auch für die österreichische Finanz richtungswisend.

Eine Fachärztin für plastische, ästhetische und rekonstruktive Chirurgie hat alle von ihr getätigten Leistungen als steuerfreie medizinische Heilbehandlungen angesehen und dementsprechend keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung wick das Finanzamt nun von dieser

Beurteilung durch die behandelnde Ärztin ab, das es an einer ausreichenden Dokumentation durch die behandelnde Ärztin mangelte. Die Finanz führte daher folgende Trennung bei der Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht durch:

■ Umsätze aus Leistungen, bei denen das therapeutische Ziel im Vordergrund stand, wurden als umsatzsteuerfrei (z. B. Nasenkorrektur nach Verkehrsunfall, Brustverkleinerung, Schweißdrüsenabsaugung) beurteilt.

■ Bei bestimmten Leistungen nahm die Betriebsprüfung ein therapeutisches Ziel als nicht vordergründig an und bejahte grundsätzlich eine Umsatzsteuerpflicht (z. B. Laserbehandlung von Aknenarben, Fettabsaugung bei Lipödem). Für diese Gruppe wurde mangels, genauer Aufzeichnungen, eine Aufteilung im Schätzungsweg mit 80 % steuerpflichtigen und 20 % steuerbefreiten Umsätzen angenommen.

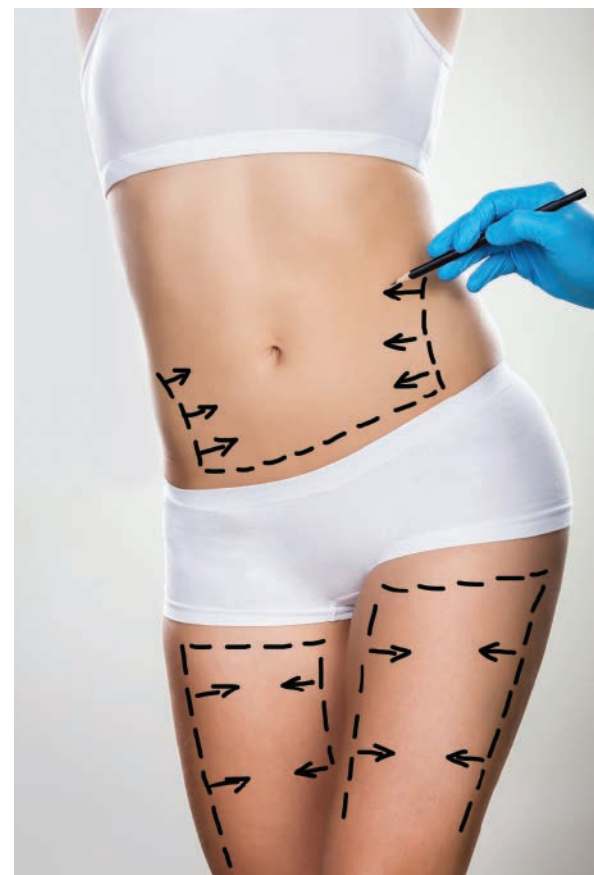
■ Für andere Fälle wurde eine medizinische Indikation zur Gänze ausgeschlossen (z. B. Faltenbehandlung, Brustvergrößerung, Lifting).

Das deutsche Bundesfinanzgericht entschied:

Da die Ärztin, die für eine etwaige Steuerbefreiung maßgebende medizinische Indikation nicht eindeutig in den Behandlungsunterlagen dokumentiert hatte und sonst nicht nachweisen konnte, wurde von der Betriebsprüfung zu Recht eine Einordnung und Schätzung hinsichtlich der Steuerpflicht vorgenommen. Die von der Ärztin vorgewiesenen anonymisierten Honorarnoten und einzig ihre Erklärung, dass alle Leistungen medizinisch indiziert wären, waren nach den Erfahrungen des täg-

lichen Lebens unrealistisch. Für die medizinische Notwendigkeit der Behandlung im Sinne einer Heilbehandlung einer Krankheit reichte ein Anhäufen medizinischer Fachausdrücke nicht. Auch die Homepage der Ärztin, mit vorrangigem Anbieten von ästhetischen Leistungen, trug zu diesem Gesamteindruck der Verhältnisse bei.

Die Aufteilung in steuerpflichtige und steuerfreie Entgelte (80:20) der Finanz wurde vom Bundesfinanzgericht im Hinblick auf Hauptaufgabenbereich der Ärztin in der ästhetischen Chirurgie bestätigt. ■



Kleinunternehmer: Welche Umsätze sind nicht mehr einzurechnen?

Kleinunternehmer sind Unternehmer mit einem Umsatz von höchstens € 30.000,00.



Kleinunternehmer sind Unternehmer mit einem Umsatz von höchstens € 30.000,00. Als solche sind sie von der Umsatzsteuer unecht steuerbefreit. Das heißt, sie müssen keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, sind aber auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Wesentliche Neuerungen für die Kleinunternehmerregelung brachte das Abgabenänderungsgesetz 2016.

Was ist neu?

Seit 1.1.2017 muss der Unternehmer sein Unternehmen in Österreich betreiben, um Kleinunternehmer sein zu können. Wesentlich ist also der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit und nicht der Wohnsitz.

Neu ist außerdem, dass für die Berechnung, ob die Umsatzgrenze von €

30.000,00 überschritten ist, einige Umsatzarten nicht mehr berücksichtigt werden müssen. Nicht mehr einzuberechnen sind neben einigen anderen:

- Umsätze aus Heilbehandlungen als Arzt, Zahnarzt, Dentist, Psychotherapeut, Hebamme
 - Umsätze aus der Tätigkeit als Bau-
sparkassen- oder Versicherungsvertreter
 - Umsätze aus sonstigen Leistungen von Zahntechnikern
 - Umsätze von Privatlehrern und Privatschulen
 - regelmäßige Umsätze von Tagesmüttern (und -vätern) und Pflegeeltern
- Gleich bleibt, dass Umsätze aus Hilfgeschäften (zB. Verkauf eines Ordinationsgerätes) und Geschäftsveräußerungen für die Kleinunternehmergrenze ebenfalls außer Ansatz bleiben.

Sollte man auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten wollen, hat man dies gegenüber dem Finanzamt schriftlich bis 31.01. des laufenden Jahres zu erklären. Diese Option bindet jedoch für mindestens fünf Jahre. Erst nach Ablauf dieses fünfjährigen Bindungszeitraumes besteht wiederum die Möglichkeit die abgegebene Verzichtserklärung fristgerecht zu widerrufen. Erst dann kann in weiterer Folge die unechte Steuerbefreiung für Kleinunternehmer erneut in Anspruch genommen werden.

Am Beispiel eines selbständigen Arztes bedeutet die Neuerung Folgendes: Ein Arzt ist mit den Umsätzen aus Heilbehandlungen unecht umsatzsteuerbefreit (keine Umsatzsteuer, kein Vorsteuerabzug). Wird neben dieser Tätigkeit noch eine Tätigkeit als Gutachter ausgeübt, unterliegen die Umsätze aus der gutachterlichen Tätigkeit grundsätzlich der Umsatzsteuer. Jedoch gilt für die Tätigkeit als Gutachter die Kleinunternehmerbefreiung, solange die Umsätze daraus und anderen steuerpflichtigen Tätigkeiten € 30.000,00 nicht übersteigen. Nach der neuen Regelung sind die Umsätze aus Heilbehandlungen (Tätigkeit als Arzt) für die Kleinunternehmerregelung nicht miteinzurechnen, es zählen nur die Umsätze als Gutachter. Konkret bedeutet dies, dass wenn die Umsätze aus der Gutachtertätigkeit unter € 30.000,00 bleiben, muss dafür als „Kleinunternehmer“ keine Umsatzsteuer abgeführt werden. Für die gesamten Einnahmen – aus Heilbehandlung und Gutachtertätigkeit – gilt somit die Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht. ■

Betriebsausgabenpauschalierung vs tatsächliche Betriebsausgaben

Dieser Beitrag soll Ihnen einen Überblick über die Möglichkeit zur Ermittlung der jährlichen Betriebsausgaben mittels Ausgabenpauschalierung verschaffen und etwaige Fragen im Zusammenhang mit Betriebsausgaben klären.

Ärzte mit Einkünften aus selbständiger Tätigkeit werden im Normalfall ihre Einnahmen bzw. Ausgaben mittels EAR (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) ermitteln. Neben der Aufzeichnung der Betriebseinnahmen ist es bei der EAR auch erforderlich die Betriebsausgaben genau schriftlich festzuhalten. Unter den Begriff der Betriebsausgaben fallen nach § 4 Abs 4 EStG alle Ausgaben, welche **betrieblich veranlasst** sind, den Gewinn eines Wirtschaftsjahres mindern und somit auch die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer schmälern. Derartige Ausgaben könnten jedoch nur abgezogen werden, wenn sie im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen und somit dem Betrieb des Arztes dienen sowie wenn sie nicht unter ein steuerliches Abzugsverbot fallen zB Lebensführungskosten oder privat veranlasste Ausgaben.

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit Betriebsausgaben nicht durch Aufzeichnung zu erfassen, sondern die Höhe der jährlichen Ausgaben mittels Durchschnittssatz zu berechnen. Nach § 17 Abs 1 EStG werden bei der Betriebsausgabenpauschalierung, oder auch Basispauschalierung genannt, die Betriebsausgaben für bestimmte freiberufliche und gewerbliche Tätigkeiten mit einem Durchschnittssatz von 6% und für alle anderen mit 12% der Umsätze berechnet. Jedoch dürfen höchstens € 13.200,00 bzw € 26.400,00 als pauschale Betriebsausgaben angesetzt

werden. Ärzte die ihren Beruf im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit ausführen, können bei der Ermittlung der Betriebsausgaben mittels Durchschnittssätzen einen Wert von 12% der Umsätze als Ausgaben ansetzen. Voraussetzung für die Anwendung der Basispauschalierung ist jedoch, dass einer selbständigen oder gewerblichen Tätigkeit nachgegangen wird, keine Pflicht zur Führung von Büchern besteht oder dies freiwillig getan wird und die Umsätze des letzten Wirtschaftsjahres nicht höher als € 220.000,00 waren. Ebenso muss in der Steuererklärung angegeben werden, dass die Basispauschalierung angewendet wurde. Neben diesem Pauschalbetrag können jedoch zusätzlich noch bestimmte Ausgaben in voller Höhe angesetzt werden. Hierzu zählen Pflichtversicherungsbeiträge, Ausgaben für Löhne und Ausgaben für den Eingang von Waren, Rohstoffen, etc. Mit Hilfe der Betriebsausgabenpauschale werden somit vor allem Ausgaben wie zB Miete, Telefon, Büromaterial, Energiekosten, Versicherungen oder auch Reisekosten abgegolten. Steuerberatkosten können in der Steuererklärung jedoch als Sonderausgabe berücksichtigt werden und gehen somit bei Verwendung der Betriebsausgabenpauschale nicht unter.

Erwähnenswert im Zusammenhang mit der Ermittlung der Betriebsausgaben mittels Betriebsausgabenpauschalierung ist auch, dass der Arzt jederzeit die Möglichkeit hat wieder auf die klassische Ermittlung mittels Betriebsausgabenerfassung überzugehen. Jedoch kann wieder auf die Betriebsausgabenpauschalierung frühestens nach Ablauf von 5 Wirtschaftsjahren gewechselt werden. Die Entscheidung für eine der beiden Ermittlungsmethoden der Betriebsausgaben muss spätestens mit Abgabe der Steuererklärung getroffen werden. Ein gesonderter Antrag hierfür

Beispiel	
Umsatz (netto)	€ 200.000,00
Summe Betriebseinnahmen	€ 200.000,00
12% Betriebsausgabenpauschale (von netto Umsätzen)	-€ 24.000,00
Wareneinkauf	-€ 70.000,00
Gewerbliche Sozialversicherungsbeiträge	-€ 6.000,00
Personalaufwand	-€ 40.000,00
Lohnnebenkosten (KommSt, DG-Anteil GKK, DZ, DB)	-€ 19.200,00
Summe Betriebsausgaben	-€ 159.200,00
Gewinn	€ 40.800,00
13% Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag max. € 3.900,00)	-€ 3.900,00
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	-€ 1.404,00
Zu versteuender Jahresgewinn	€ 35.496,00

ist nicht nötig. Für die Praxis ist es daher ratsam immer zu prüfen, ob die steuerliche Berücksichtigung der tatsächlich betrieblich veranlassten Ausgaben oder die Berechnung dieser mittels Basispauschalierung von Vorteil ist. Gerne stehen wir Ihnen hierbei zur Seite. ■

Renovierung Arztpraxis – Aktivierung oder sofortige Betriebsausgabe?

Generell ist der Aufwand zur Herstellung oder Anschaffung von Anlagevermögen steuerlich nicht sofort absetzbar, sondern muss in einem sogenannten Anlagenverzeichnis aktiviert werden. Diese Aktivierung führt zu einer Verteilung des Aufwandes und damit zu einer steuerlichen Auswirkung auf mehrere Jahre.

Das Bundesfinanzgericht entschied im Dezember 2016 über die steuerrechtliche Qualifikation von Kosten für Sanierungsarbeiten zur erstmaligen Schaffung von Ordinationsräumlichkeiten in einem bereits bestehenden Gebäude. Fraglich war, ob diese sofort als Betriebsausgabe abzusetzen oder zu aktivieren und über eine jährliche Abschreibung für Abnutzung (AfA) abzuschreiben sind.

Der betroffene Arzt setzte unter anderem Kosten für Instandhaltung/Erhaltung eines Gebäudeteiles, den er als

künftige Ordination für Befundbesprechungen als privater Facharzt sanieren ließ, von seinen betrieblichen Einkünften aus selbständiger Arbeit (Sonderklassegeelder) ab.

Die Finanzbehörde ging, anstatt den als Einmalbetrag erklärten Sanierungskosten von einer Verteilung auf 50 Jahre aus; begründet wurde dies damit, dass eine Herstellung und keine Erhaltung der Ordinationsräumlichkeiten vorlag.

Generell ist der Aufwand zur Herstellung oder Anschaffung von Anlagevermögen nicht sofort absetzbar, sondern im Anlagenverzeichnis zu aktivieren.

Ein allfälliger Erhaltungsaufwand im Rahmen einer ärztlichen Tätigkeit hingegen ist sofort im Jahr der Entstehung als Betriebsausgabe steuermindernd anzusetzen.

Der Beschwerde führende Arzt ließ, als er seine Ordinationsräumlichkeiten in

ein 1906 erbautes Gebäude integrierte, lediglich eine Sanierung der vorher zu privaten Wohnzwecken genutzten Räumlichkeiten durchführen. Diese Tätigkeiten (Abschlagen des Verputzes mit Neuverputz, Auswechseln des schadhafte Bodens, Reparatur bzw. Austausch von Fenstern und Türen, Sanierung der bestehenden Wasser- und Elektroinstallationen, Erneuerung Gasetagenheizung) führten nur zu einer **Verbesserung des Gebäudes, nicht zu einer Gebäudeneuschaffung oder Änderung der Wesensart der Räume**. Deshalb ging das Gericht von einer Haussanierung bzw. -renovierung, nicht jedoch Errichtung eines Gebäudes aus. Die Kosten der Sanierungsarbeiten waren daher bei den Einkünften des Arztes aus selbständiger Arbeit nicht zu aktivieren (und über eine jährliche AfA abzuschreiben), sondern sofort als Betriebsausgabe abziehbar. ■

Was bringt die **Arbeitnehmerveranlagung** für angestellte **Ärzte**?

Die Finanz führt heuer für das Veranlagungsjahr 2016 erstmals eine automatische, antragslose Arbeitnehmerveranlagung durch, wenn der Steuerpflichtige die Erklärung nicht bis Ende Juni 2017 eingebracht hat.

Dies sollte angestellte Ärzte allerdings nicht davon abhalten, in einem **eigenen Antrag beruflich veranlasste Kosten**, die als sogenannte Werbungskosten von der Steuer absetzbar sind, aber auch Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastun-

gen wie bisher binnen fünf Jahren **geltend zu machen**.

Im Fall der „nachträglichen Beantragung“ hebt das Finanzamt den Bescheid aus der antragslosen Veranlagung auf und entscheidet auf Basis des Antrags neu.

1 Was können Werbungskosten sein?

■ Fortbildungskosten (Teilnahmegebühren für Tagungen, Kongresse inkl. Fahrtkosten, Verpflegungspauschalen, Unterkunftskosten, Promotion, Habilitation)

- Kosten doppelter Haushaltsführung und Familienheimfahrten
- Typische Arbeitskleidung (Arbeitsmittel, Ärztemäntel und Reinigung)
- Absetzung für Abnutzung (Arbeitsmittel teurer als € 400,00: Computer, Diktiergeräte)
- Pendlerpauschale
- Fachliteratur im beruflichen Kontext
- beruflich bedingte Versicherungen
- Prozesskosten (ausschließlicher Zusammenhang mit beruflicher Tätigkeit!)
- Beiträge zu Ärztekammer, sonstigen Berufsverbänden, Interessensvertretungen

2 Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen

Neben den die Steuerbemessungsgrundlage vermindern den Werbungskosten (Kriterium: beruflicher Zusammenhang) sind auch Sonderausgaben, wie z. B. Kirchenbeiträge, Steuerberatungskosten, Spenden, aber auch **außergewöhnliche Belastungen**, wie z. B. Kosten für Kinderbetreuung, Kosten von Heilbehandlungen sowie Alleinverdiener- und Unterhaltsabsetzbeträge zu nennen.

3 Veranlagungsempfehlung auch ohne Sondergebühren

Da die Bezüge von Ärzten in den einzelnen Kalendermonaten durch Überstunden, Nacht- und Wochenenddienste schwanken, ergeben sich bei einer gleichmäßigen Verteilung aller Einkünfte auf das Kalenderjahr infolge der Veranlagung und des progressiven Einkommensteuertarifes regelmäßig Einkommensteuergutschriften! Daher ist es jedenfalls empfehlenswert eine Steuererklärung abzugeben.

Sind Kosten für Feriensportcamps steuerlich absetzbar?

Das Bundesfinanzgericht (BFG) hatte zu entscheiden, ob Kosten für in den Ferien stattfindende Sportcamps als außergewöhnliche Belastungen steuerlich abgesetzt werden können.

Nach dem Einkommensteuergesetz können Kinderbetreuungskosten grundsätzlich bis maximal € 2.300,00 pro bis zu 10-jährigem Kind als außer-

gewöhnliche Belastung abgesetzt werden, wenn die Betreuung in einer öffentlichen oder privaten (entsprechend landesgesetzlichen Vorschriften) institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person, die keine haushaltszugehörige Angehörige ist, erfolgt.

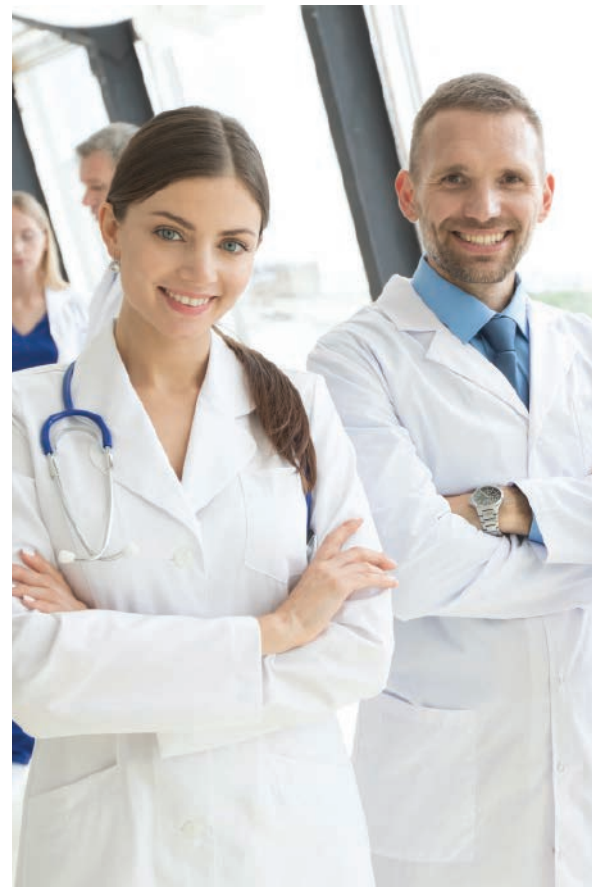
Das Bundesfinanzgericht (BFG) hatte zu entscheiden, ob Kosten für in den Ferien stattfindende Sportcamps (hier: Schwimm- und Fußballcamp) als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd abgesetzt werden können.

Das Finanzamt hatte zuvor solche Kosten als nicht abzugsfähig eingeordnet, weil bei den Kursen die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen oder die sportliche Betätigung und nicht die Kinderbetreuung im Vordergrund stehen würde und Unterrichtskosten (etwa Kosten für Musikunterricht bzw. Fußballtraining) eben nicht unter Kinderbetreuungskosten fielen.

Das Bundesfinanzgericht erkannte, dass es sich bei diesen Ferienkursen, die regelmäßig eine Woche dauern und bei denen die Kinder den ganzen Tag über betreut werden, um eine „ausschließliche“ Kinderbetreuung in der Ferienzeit handle, bei denen die Betreuungskomponente eben ein wesentlicher Bestandteil des betreffenden „Kurses“ sei. Dass im Programm der Camps ein pädagogisch sinnvolles Bewegungsangebot für die Kinder (täglich drei Stunden Schwimmen und Fußballspielen) beinhaltet war, stehe einer Anerkennung als außergewöhnlicher Belastung nicht entgegen.

Welche Kosten für Kinder können abgesetzt werden?

Eltern können in ihrer Steuererklärung den **Kinderfreibetrag** geltend machen, wenn für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Zusätzlich können in der Steuererklärung **Kinderbetreuungskosten** bis € 2.300,00 pro Kind pro Jahr abgesetzt werden. Dies gilt jedoch nur für Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres. Zusätzlich muss für diese Kinder mehr als 6 Monate Familienbeihilfe oder der Unterhaltsabsetzbetrag bezogen worden sein.



Überdies müssen die Ausgaben für Kinderbetreuung an eine Kinderbetreuungseinrichtung oder pädagogisch qualifizierte Person bezahlt worden sein. Alleinerzieher können jedoch auch Kinderbetreuungskosten, die die Obergrenze von € 2.300,00 überschreiten als außergewöhnliche Belastung gekürzt um einen einkommensabhängigen Selbstbehalt in der Steuererklärung berücksichtigen. Ebenso gilt in diesem Fall die Altersgrenze von 10 Jahren nicht. Des Weiteren kann für **Kinder, die weiter weg studieren** pro Schulmonat ein Pauschalbetrag iHv. € 110,00 steuermindernd geltend gemacht werden. Mit diesem Pauschalbetrag sind die Kosten für die Aufwendungen der Universitätsausbildung des Kindes abgegolten. Der Pauschalbetrag kann jedoch nur bezogen werden, wenn im Einzugsgebiet des Wohnortes der Eltern (Entfernung muss größer als 80 km sein) keine entsprechende Ausbildung möglich ist und das Kind daher auswärts studieren muss. ■

Neuerungen im Bereich der Hauptwohnsitzbefreiung bei der Veräußerung von Eigenheimen „samt Grund und Boden“

Ein neues Urteil des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) im Zusammenhang mit der Veräußerung von Eigenheimen „samt Grund und Boden“ führt bei vielen Praktikern zu Stirnrunzeln und bedarf einer näheren Auslegung.

Grundsätzlich ist die Veräußerung von Eigenheimen „samt Grund und Boden“ unter einer bestimmten Voraussetzung von der Besteuerung (privater Grundstücksveräußerungen) ausgenommen was dazu führt, dass keine Immobilienertragssteuer (ImmoESt) anfällt. Voraussetzung hierfür ist:

- a) dass zwischen Anschaffung und Veräußerung die Immobilie durchgehend für mindestens zwei Jahre den Hauptwohnsitz des Veräußerers dargestellt hat oder
- b) innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Veräußerung mindestens fünf Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient hat und der Hauptwohnsitz aufgegeben wird.

In diesem Zusammenhang stellte sich die Frage, ob der eine Größe von 1000 m² übersteigende Grundanteil steuerbefreit oder ebenfalls unter die

Hauptwohnsitzbefreiung zu subsumieren ist. Die Begrenzung von 1000 m² wurde in Rz 6634 der Einkommensteuerrichtlinie von der Finanzverwaltung festgelegt. Dies führte in der Praxis oftmals dazu, dass es bei größeren Grundstücken trotz Hauptwohnsitzbefreiung zu einer teilweisen Steuerpflicht kam. Dieser Festlegung widersprach das Bundesfinanzgericht (BFG) jedoch mit der Erklärung, dass unter den Begriff des „Eigenheim samt Grund und Boden“ keine starre Grundstücksgröße zu verstehen sein kann.

Der VwGH hatte nun nach Revision des BMF über die Erkenntnis des BFG zu entscheiden und festzulegen wie der Begriff des Eigenheims „samt Grund und Boden“ auszulegen ist. Der VwGH entschied unter Bedachtnahme auf die Gesetzesmaterialien und die bisherige Rechtsprechung des VwGH die Befreiungsbestimmung des § 30 Abs 2 Z 1 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG) dahingehend auszulegen, dass dem begünstigten Eigenheim „Grund und Boden“ in jenem Ausmaß zuzuordnen ist, dass „üblicherweise als Bauplatz erforderlich ist“. Des Weiteren führte der VwGH aus, dass die Beurteilung, welche Grundstücksgröße üblicherweise für einen Bauplatz erforderlich ist, nach Verkehrsauffassung erfolgt. Diese Entscheidung des VwGH führt also dazu, dass die Hauptwohnsitzbefreiung bei der Im-

moESt eingeschränkt wird. Völlig unklar bleibt jedoch, wie die Grundstücksgröße aus dem Begriff „nach der Verkehrsauffassung üblicherweise als Bauplatz erforderlich ist“ zu ermitteln ist. Fragen wie ob es eine bundesweit einheitliche Verkehrsauffassung, ob die erforderliche Grundstücksgröße in Städten oder in ländlichen Gebieten unterschiedlich ist, ob ein Villenviertel anders zu behandeln ist als eine Kleingartensiedlung oder ob es eine Relation zwischen Quadratmeterpreis und Größe des Bauplatzes gibt, bleiben durch die Entscheidung des VwGH weiterhin unbeantwortet.

Diese neue Auslegung ist für die Praxis daher eher unpraktikabel und kann mitunter zu komplizierten Lösungen führen. Grund hierfür wird sein, dass die Verkehrsauffassung üblicherweise als Bauplatz erforderliche Grundfläche wohl eher ortsabhängig ist und daher keine einheitliche Lösung in der Praxis möglich ist. Es bleibt daher abzuwarten, wie das BFG in seiner neuerlichen Entscheidung die üblicherweise als Bauplatz erforderliche Grundstücksgröße nach der Verkehrsauffassung definieren wird.

Im Ergebnis kann dies daher dazu führen, dass es trotz Anwendung der Hauptwohnsitzbefreiung zu einer Steuerpflicht des Verkaufs aufgrund der Größe des Grundstücks kommt. ■



Zuverdienstmöglichkeiten beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld

Die Finanz führt heuer für das Veranlagungsjahr 2016 erstmals eine automatische, antragslose Arbeitnehmerveranlagung durch, wenn der Steuerpflichtige die Erklärung nicht bis Ende Juni 2017 eingebracht hat.

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld kann für Zeiten bezogen werden, in denen vermindertes Einkommen erzielt wird. Da es jedoch eine Art Einkommensersatz darstellt, ist ein Zuverdienst nur in einem gewissen Ausmaß zulässig. Dieser Beitrag soll Ihnen die wichtigsten Eckpunkte im Zusammenhang mit dem einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld liefern.

Die Zuverdienstgrenze beim Bezug des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes liegt im Jahr 2017 bei € 6.800,00 pro Kalenderjahr. Für Bezugszeiträume zwischen 1.1.2014 und 31.12.2016 lag die Grenze bei € 6.400,00 pro Kalenderjahr. Wird diese Zuverdienstgrenze überschritten, ist jener Betrag zurückzuzahlen, um welchen die jährliche Zuverdienstgrenze überschritten wurde. Des Weiteren dürfen im gesamten Bezugszeitraum auch keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung wie zB Arbeitslosengeld, Notstandshilfe etc. bezogen werden.

Wann erfolgt die Überprüfung der Zuverdienstgrenze?

Die Überprüfung der Einkünfte für den Zeitraum, in welchem Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, erfolgt vom Krankenversicherungsträger immer im Nachhinein. Wurde zB im Jahr 2016 Kinderbetreuungsgeld bezogen, wird die Zuverdienstgrenze vom Krankenversicherungsträger kontrolliert,

sobald die Finanzverwaltung die Höhe der Einkünfte des Jahres 2016 diesem bekannt gegeben hat. Zu beachten ist hierbei, dass jedes Kalenderjahr gesondert betrachtet wird.

Bei der Erzielung von selbständigen Einkünften wird die Zuverdienstgrenze anhand des Jahresgewinnes berechnet. Dies gilt auch dann, wenn nicht für das gesamte Jahr Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde. Dies kann jedoch dadurch vermieden werden, indem der Bezieher des Kinderbetreuungsgeldes, welcher selbständige Einkünfte erzielt, eine Zwischenbilanz oder Zwischen-Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Abgrenzung der Einkünfte) vorlegt. Zur Vorlage dieser Abgrenzung hat der Bezieher des Kinderbetreuungsgeldes für jedes Kalenderjahr bis zum Ablauf des 2. auf das Bezugsjahr folgenden Kalenderjahres Zeit. Wird zB im Jahr 2015 Kinderbetreuungsgeld bezogen, hat man bis Ende 2017 Zeit die Abgrenzung dem Krankenversicherungsträger vorzulegen. Danach ist es zu spät und für die Berechnung des Zuverdienstes werden die gesamten selbständigen Jahreseinkünfte herangezogen.

Wie kann eine mögliche Überschreitung der Zuverdienstgrenze vermieden werden?

Durch einen freiwilligen Verzicht auf das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld für eine bestimmte Zeit im Vorhinein, kann ein Mögliches

Überschreiten der Zuverdienstgrenze vermieden werden. Der Verzicht erfolgt durch eine schriftliche Verzichtserklärung, welche vor Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes bei der Krankenkasse eingelangt sein muss. Ein derartiger Verzicht führt dazu, dass die Einkünfte des Monats, für welchen die Verzichtserklärung abgegeben wurde, nicht in die Zuverdienstgrenze miteingerechnet werden.

Welche Einkünfte sind bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte zu berücksichtigen?

Beim Gesamtbetrag der Einkünfte, welcher für die Zuverdienstgrenze wichtig ist, werden folgende Einkünfte berücksichtigt:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Nicht zum Zuverdienst zählen zB Alimente, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, der 13, 14 u. 15. Monatsbezug, Pflegegeld.

Die Berechnung der Zuverdienstgrenze ist komplex und teilweise auch undurchsichtig. Um Rückzahlungen oder unangenehme Überraschungen im Nachhinein zu vermeiden, ist eine laufende Beobachtung aber unerlässlich. ■

Weihnachtsöffnungszeiten

Unsere Öffnungszeiten während der Feiertage sind:

22. Dezember 2017

08:00 bis 15:00

27. bis 29. Dezember 2017

Betriebsurlaub / Geschlossen

In dringenden Fällen sind HHP-Partner unter der Emailadresse dringend2017@hhp.eu auch an diesen Tagen erreichbar.

2. bis 5. Jänner 2018

Dienstag bis Freitag 08:00 bis 15:00

Ab dem 8. Jänner 2018 gelten wieder unsere üblichen Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 08:00 bis 18:30

Freitag 08:00 bis 17:00



HHP

DIE ERSTE WAHL IN WIRTSCHAFTSBERATUNG

Medieninhaber und Herausgeber: Hammerschmied Hohenegger & Partner Wirtschaftsprüfungs Ges.m.b.H.

Am Heumarkt 13 | 1030 Wien | Telefon: +43 (1) 717 63-0 | Fax: +43 (1) 717 63-50

E-Mail: office@hhp.eu | www.hhp.eu

Chefredakteurin: Patricia Hueber

Redaktion: Patricia Hueber, Michaela Bernecker, Nadine Kaiser, Christine Schaden

Gestaltung: creativedirector.cc lachmair.gmbh, www.creativedirector.cc

Lektorat: Patricia Hueber

Coverbild: © iStock.com/Deagreez